

schwerdeverfahren in die Nähe der (bisherigen) staatsrechtlichen Beschwerde gerückt.¹⁷⁸

Das Urteil des Staatsgerichtshofes spricht im Individualbeschwerdeverfahren nur darüber ab, ob der Beschwerdeführer durch den Hoheitsakt in seinen nach Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG garantierten Rechten verletzt ist. Aus diesem Grund kann sich die materielle Rechtskraft des Urteils nicht auf den Beschwerdegegner erstrecken. Im Individualbeschwerdeverfahren entscheidet der Staatsgerichtshof immer nur über den vom Beschwerdeführer bestimmten Prozessgegenstand, so dass das Wiederholungsverbot (*ne bis in idem*) auch nur für den Beschwerdeführer gelten kann, soweit er in derselben Rechtssache noch einmal den Staatsgerichtshof anruft. Der Beschwerdegegner wird von der materiellen Rechtskraft des Urteils des Staatsgerichtshofes nicht erfasst. Die Stellung von Beschwerdeführer und Beschwerdegegner im Individualbeschwerdeverfahren ist materiell verschieden.

5. Mehrere Beschwerdegegner

Es kann in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen verwiesen werden, die sich mit den «mehreren Beschwerdeführern» befassen haben, denn aus zivilprozessualer Sicht spielt es bei der Beurteilung einer Streitgenossenschaft oder einer einheitlichen Streitpartei und ihren rechtlichen Folgen keine Rolle, auf welcher Seite mehrere Personen – Kläger oder Beklagter – anzutreffen sind.¹⁷⁹ Man spricht lediglich von einer aktiven Streitgenossenschaft, wenn auf der Klägerseite mehrere Personen auftreten und von einer passiven Streitgenossenschaft, wenn mehrere Personen die Beklagtenposition einnehmen.¹⁸⁰ An dieser Stelle gilt es aber festzuhalten, dass die Beschwerdegegner im Individualbeschwerdeverfahren nicht mit dem Beklagten in einem zivilgerichtlichen Verfahren gleichgesetzt werden dürfen. Im Individualbeschwerdeverfahren ist die belangte Behörde die beklagte Partei.¹⁸¹

178 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 71 f.

179 Vgl. dazu ausführlich vorne S. 115 ff.

180 Rechberger/Simotta, S. 123 f., Rz. 194.

181 Vgl. vorne S. 127 f. und insbesondere auch S. 134 ff.